

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu den Übereinkommen vom 3. Dezember 1976
zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung
und zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride
(Gesetz zum Chemieübereinkommen/Rhein
und Chloridübereinkommen/Rhein)**
— Drucksache 8/1733 —

A. Problem

Die am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichneten Übereinkommen haben zum Ziel, die Cloridbelastung und die Verunreinigung des Rheins durch das Einleiten gefährlicher Stoffe zu verringern und zu beschränken. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft beteiligt sich neben ihren Mitgliedstaaten als Vertragspartei am Chemieübereinkommen. Durch die ebenfalls am 3. Dezember 1976 geschlossene Zusatzvereinbarung zu der in Bern am 29. April 1963 unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung wird die EWG dementsprechend Mitglied der Internationalen Rheinschutzkommission.

Mit dem Vertragsgesetz sollen die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifikation der Übereinkommen geschaffen werden.

B. Lösung

Da sich die Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedarf ihre Ratifikation der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Der Entwurf schlägt vor, den Übereinkommen zuzustimmen. Die Übereinkommen sind unter maßgeblicher Mitwirkung der Bundesregierung zustande gekommen und stellen nach ihrer Auffassung eine wichtige Grundlage für eine international abgestimmte, wirksame Verringerung der Verunreinigung des Rheins dar.

Die Übereinkommen können auf der Grundlage des geltenden Wasserrechts des Bundes und der Länder innerstaatlich vollzogen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich daher auf die für Vertragsgesetze üblichen Bestimmungen sowie auf eine Rechtsverordnungsermächtigung zum Inkraftsetzen künftiger Ergänzungen und Änderungen der Übereinkommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch das Chemieübereinkommen keine Kosten. Durch das Chloridübereinkommen ist der Bund mit einem pauschalen Beitrag in Höhe von 39,6 Mio FF (ca. 19,2 Mio DM) für die erste Phase der Chloridverpressung von 20 kg/sec belastet. Zur Kostenhöhe bei der Verwirklichung der zwei weiteren Phasen läßt sich erst nach Vorliegen eines von der französischen Regierung aufzustellenden Gesamtkonzeptes Genaueres sagen, wobei über die Finanzierung auf der Grundlage des Beitragsschlüssels der ersten Phase beraten werden soll.

Den Ländern werden zusätzliche Personal- und Sachausgaben, u. a. durch Umstellung der wasserrechtlichen Genehmigungen, erhöhte Berichtspflichten, vergrößerten Meßaufwand und Erstellung eines Inventars, erwachsen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß diese Ausgaben durch bereits bestehende und noch zu erwartende supranationale und andere internationale Verpflichtungen in weitgehend gleichem Umfang verursacht werden. Der den Rheinschutzübereinkommen zuzurechnende Kostenanteil kann in Anbetracht dieser Überlagerung nicht näher konkretisiert werden. Entsprechendes gilt für die Gemeinden, soweit sie als Einleiter von dem Übereinkommen betroffen werden; allerdings können sich die Gemeinden durch Auflagen für industrielle Einleiter in die Kanalisation und durch Erhebung kommunaler Abgaben entlasten.

Belastungen der Einzelpreise und des Preisniveaus durch zusätzliche Maßnahmen, zu denen Gemeinden und Industrie als Abwassereinleiter und letztere auch als Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen im Einzelfall auf Grund der Übereinkommen verpflichtet werden, sind nicht auszuschließen. Allerdings gilt auch hier, daß die Verpflichtungen durch andere internationale und supranationale Regelungen in der praktischen Auswirkung überlagert werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1733 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 8. Juni 1978

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Biechele	Wittmann (Straubing)
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Biechele und Wittmann (Straubing)

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung mit Datum vom 20. April 1978 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in seiner 90. Sitzung am 11. Mai 1978 ohne Aussprache dem Innenausschuß sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Innenausschuß hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner Sitzung am 7. Juni 1978 abgeschlossen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert vorlegen.

Die Vertreter der in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung zusammengeschlossenen Staaten (Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweiz und Bundesrepublik Deutschland) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben am 3. Dezember 1976 drei internationale Abkommen zum Schutz des Rheins unterzeichnet. Da sich die Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedarf ihre Ratifikation der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Die Verträge sehen im einzelnen folgende Regelungen vor:

Mit dem Chlorid-Übereinkommen verpflichtet sich Frankreich, die Einleitung von Abfallsalzen in den Rhein bei den staatlichen Kaligruben im Elsaß schrittweise um 60 kg/sec Chlorid-Ionen zu verringern. In einer ersten, auf zehn Jahre bemessenen Stufe werden pro Tag 1 730 t Chloride mit einem Gesamtkostenaufwand von 132 Mio FF in tiefe Bodenschichten eingepreßt und damit dem Rhein ferngehalten. Neben den Niederlanden und der Schweiz beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland mit einem Pauschalbeitrag von 30 v. H. an den Investitionskosten.

Über die technische Durchführung und Finanzierung weiterer Stufen wird auf der Grundlage eines von

Frankreich vorzulegenden Gesamtkonzeptes entschieden. Mit dem Beginn einer zweiten, weitere 20 kg/sec Chlorid-Ionen umfassenden Stufe dürfte für 1979 zu rechnen sein; der Beginn der dritten Stufe ist für etwa 1981 ins Auge gefaßt.

Das Übereinkommen sieht ferner eine stand-still-Regelung für Chlorideinleitungen vor. Erhöhungen bestehender oder Zulassungen neuer Einleitungen sind nur aus zwingenden Gründen nach Einholung einer Stellungnahme der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung oder dann zulässig, wenn an anderer Stelle ein Frachtausgleich herbeigeführt wird.

Das Chemie-Übereinkommen sieht vor, daß bestimmte schädliche Stoffe nur nach vorheriger Genehmigung und unter Beachtung einheitlicher Auflagen eingeleitet werden dürfen. Für die Ableitung von besonders gefährlichen Stoffen in die Flüsse des Rheineinzugsgebietes werden Grenzwerte für die Abwässer aus Industrie und Kommunen erarbeitet und strenge Reinigungsanforderungen festgesetzt. Das an der Gewässerschutzkonzeption der Europäischen Gemeinschaft ausgerichtete Übereinkommen stellt einen wesentlichen Schritt zur Verringerung der chemischen Verunreinigung des Rheins dar und verhindert gleichzeitig ein Sonderrecht für den Rhein mit einseitigen Belastungen für die deutsche Wirtschaft.

Mit der Unterzeichnung einer Zusatzvereinbarung zur Berner Vereinbarung von 1963 wird die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Mitglied der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung. Damit wird die Voraussetzung für eine übereinstimmende Gewässerschutzpolitik der in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung verbundenen Regierungen und der Europäischen Gemeinschaften geschaffen, die gerade in letzter Zeit auf diesem Gebiet grundlegende Beschlüsse gefaßt haben.

Bonn, den 8. Juni 1978

Biechele Wittmann (Straubing)

Berichterstatter